

L 11 AS 119/13 NZB

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Bayreuth (FSB)

Aktenzeichen

S 17 AS 1377/11

Datum

14.11.2012

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 119/13 NZB

Datum

04.04.2013

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 14.11.2012

- [S 17 AS 1377/11](#) - wird zugelassen.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde wird als Berufung fortgeführt.

Gründe:

Die Berufung ist allein wegen der Frage zuzulassen, ob wegen der Feststellung des Eintritts der Minderung auch eine Aufhebung des ursprünglichen Bewilligungsbescheides vom 14.09.2011 erforderlich ist. Hiernach war die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, denn hierüber ist im Rahmen des Berufungsverfahrens zu entscheiden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2013-05-10